
Datum: 12.07.2004
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 1. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 WF 178/04
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2004:0712.1WF178.04.00

Vorinstanz: Amtsgericht Halle, 5 a F 143/04

Tenor:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Beklagten nach einem
Gegenstandswert von bis zu 900,00 € zurückgewiesen.

Gründe: 1

Die gem. § 91 a Abs. 2 S. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige
Beschwerde ist unbegründet. 2

Das Amtsgericht hat der Beklagten zu Recht die Kosten des Verfahrens nach § 91 a ZPO
auferlegt. Der Senat verweist zunächst auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen
Entscheidung, die durch das Beschwerdevorbringen nicht ausgeräumt werden. 3

Die Beklagte räumt in ihrer Beschwerdebegründung ein, dass ein volljähriges Kind nach den
Grundsätzen von Treu und Glauben dazu verpflichtet ist, dem Unterhaltspflichtigen zur
Kontrolle des ordnungsgemäßen Ausbildungs- bzw. Studienverlaufes Zeugnisse,
Bescheinigungen usw. vorzulegen, sofern dies verlangt wird. Nichts anderes aber hat der
Kläger vorprozessual mit Schreiben vom 28.08.2003, 18.09.2003, 04.11.2003, 20.11.2003
und 15.01.2004 verlangt. Trotz des auch nach Ansicht der Beklagten berechtigten und
mehrfach wiederholten Begehrens des Klägers hat die Beklagte vorprozessual nur
unzulänglich reagiert. Erst im Prozess nach insgesamt 8 Monaten hat sie ihren Studienverlauf
näher dargelegt und entsprechende Leistungsnachweise vorgelegt. Infolge ihrer
vorprozessualen Verweigerungshaltung hat der Kläger berechtigt Abänderungsklage
erhoben. Auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes brauchte er sich entgegen
der Auffassung der Beklagten ebensowenig verweisen zu lassen wie auf eine Klage auf 4

Vorlage der Belege. Dies gilt umso mehr, als der Kläger die Beklagte bereits mit Schreiben vom 04.11. und 20.11.2003 darauf hingewiesen hat, dass er, für den Fall, dass sie die verlangten Belege nicht vorlege, davon ausgehen müsse, dass sie ihr Studium nicht zielstrebig betreibe und daher Abänderungsklage mit dem Ziel des Wegfalls seiner Unterhaltsverpflichtung erheben werde. Die Beklagte hat damit durch ihre ungenügende Auskunft Veranlassung zu der Klage gegeben, so dass es – gerade auch mit Rücksicht auf den Rechtsgedanken des § 93 d ZPO – billigem Ermessen entspricht, ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

5